



Markt Schöllnach
Marktplatz 12
94508 Schöllnach

Bauamt

Sachbearbeiter: Frau Ehrl

E-Mail: bauamt@LRA-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 337

Ihre Zeichen I/105-15/Fe	Ihre Nachricht vom 29.03.2021	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 47-2021-BL	☎ (0991) 31 00-0 oder Durchwahl 3100-340	Zimmer-Nr. 312	Deggendorf, 14.04.2021
-----------------------------	----------------------------------	--	--	-------------------	---------------------------

Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanung: Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
„MD Oblfing“ durch das Deckblatt Nr.4, Markt Schöllnach;
Erneute Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und
§ 4a Abs. 3 BauGB

Grundstück: Fl.Nr.: 3315/6 und weitere in der Gemarkung Taiding,
Schöllnach

Gemeindeteil: Oblfing

Antragseingang: 30.03.2021

Antragssteller: Markt Schöllnach - Marktplatz 12 - 94508 Schöllnach

Anlage: Verfahrensunterlagen i. R.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu o. g. Bauleitplanung, in der Entwurfsfassung vom 03.03.2021, wird wie folgt Stellung
genommen:

1. Städtebauliche Belange:

Es erfolgte keine Äußerung.

2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die vorliegende Deckblattänderung beinhaltet folgende Änderungen:

1. Erweiterung auf Fl.Nr. 3315/6 mit Schaffung von Baurecht für eine Parzelle.
2. Schaffung von Baurecht für eine Parzelle im Bereich der Fl. 3315/11, die bislang als Ausgleichsfläche festgesetzt war.
3. Erweiterung einer bestehenden Bauparzelle auf Fl.Nr. 3315/7 durch Darstellung einer privaten Grünfläche.
4. Darstellung/ Verlegung von festgesetzten Ausgleichsflächen.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr

Im Zuge der Planung sollen die bestehenden 3 Deckblätter durch DB4 ersetzt werden; dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Leider sind die Unterlagen schwer lesbar und noch dazu unvollständig, bzw. enthalten teils wiederum Verweise auf die Deckblätter 2 und 3.

Im Plan sind die 3 neuen Parzellen farblich abgegrenzt, eine Nummerierung der bereits ausgewiesenen Parzellen, auf die im Text Bezug genommen wird, ist nicht vorhanden.

Bei der Übernahme der bereits festgesetzten Ausgleichsflächen für die Deckblätter 1 und 2 sind unterschiedliche Angaben bei den Flächengrößen enthalten. (im DB2 Parzelle 1: 584 m² - nun 540 m², P2: 377 m² - nun 384 m² und P3 823 m² nun 781 m²).

Bestehende und bislang als zu erhaltend festgesetzte Gehölze sind nicht mehr entsprechend in der Legende enthalten.

Diesbezüglich wird eine sorgfältige Überarbeitung für erforderlich erachtet.

Zu 1.): Bezüglich der Erweiterung im Bereich der Fl.Nr. 3315/6 fanden bereits Vorgespräche statt. Dabei wurden gegen die Bebauung mit einer unverhältnismäßig langen Zufahrt erhebliche Bedenken vorgebracht. Dies entspricht nicht dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Zur Eingriffsvermeidung ist eine Erschließung über die bestehende Zufahrt von Südwesten her erforderlich.

Zwischenzeitlich wurde in die nun vorliegende Planung noch die Parzelle 2 aufgenommen. Aus der Planung ist nicht erkennbar, wie diese Parzelle erschlossen wird, hier sollte eine gemeinsame Lösung mit Parzelle 3 angestrebt werden.

Zu 2 und 4.): Im Zuge der Planung sollen auch festgesetzte Ausgleichsflächen verlegt werden. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich. Weil die mit DB 1 festgelegte Ausgleichsfläche durch die Erschließungsstraße durchschnitten wird, wurde diese Ausgleichsfläche von Anfang an seitens der Fachstelle nicht für optimal beurteilt. Da die Maßnahmen bislang noch nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt sind, besteht seitens der Fachstelle mit einer Verlegung grundsätzlich Einverständnis. Allerdings sind für die mit den Umsetzungsdefiziten verbundenen Nachteile für Natur und Landschaft zusätzliche Maßnahmen durchzuführen. Analog zur ökologischen Verzinsung bei der vorzeitigen Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Rahmen von Ökokonten ist hierfür eine Negativverzinsung in Form einer zusätzlichen Flächenbereitstellung von 3% pro Jahr zu fordern.

Zu 3 und 4.): Ferner ist bei der unter 2 geforderten Berechnung zu berücksichtigen, dass sich die ursprüngliche Bauparzelle durch die nun dargestellte private Grünfläche vergrößert. Bei der Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist immer von der der freien Natur entnommenen Fläche als Eingriffsfläche auszugehen. Große Grundstücke erfordern entsprechend mehr Ausgleich. Die Eingriffsfläche ist also neu abzugrenzen und der Ausgleichsbedarf anhand dessen neu zu berechnen.

Weitere Mängel der Planunterlagen/ -inhalte:

Auf S. 9 des Erläuterungsberichtes ist unter der Nr. 5.5.4 angemerkt, dass die geplanten Vorhaben auf den Parzellen 2 und 3 eine geringe Eingriffsschwere aufweisen, weil sie größtenteils auf Intensivgrünland liegen. Der aktuelle Bewuchs einer Fläche ist relevant für die Einstufung des Schutzgutes Arten und Lebensräume (nachfolgend dann korrekt mit Kat.I vorgenommen). Die Eingriffsschwere wird jedoch nach dem Versiegelungsgrad (in der Bauleitplanung GRZ) bemessen.

Das Schutzgut Landschaftsbild wurde in Kategorie I eingestuft. Die bestehenden Eingrünungsstrukturen und die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet erfordern hier eine Einstufung in Kat. II bzw. III und eine Gesamteinstufung in Kat.II. Damit liegt die Spanne für den Kompensationsfaktor zwischen 0,5 und 0,8. Die Festlegung innerhalb dieser Spanne ist anhand festgesetzter Minimierungsmaßnahmen zu begründen. Ausgleichsflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Parzelle 2 ist eine ausreichend große Fläche mit bzw. für Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Bei Parzelle 3 sind lediglich 1 Baum im Südosten und eine Hecke auf einer Teilfläche entlang der eigentlichen Bauparzelle im Osten für Pflanzmaßnahmen festgesetzt. Da bei der festgesetzten Eingrünung im Osten lediglich eine Bepflanzung von 70% auf der gesamten Länge (mit Zufahrt) vorgegeben ist, ist eine Eingrünung des eigentlichen Bauvorhabens hier nicht gesichert. Außerdem weist die Pflanzfläche im Osten lediglich eine Breite von 3 m auf, was für eine zweireihige Bepflanzung und als Eingrünung nicht ausreichend ist. Als Minimierungsmaßnahme für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors sind diese Eingrünungsmaßnahmen nicht anrechenbar.

Als Ausgleich für die Parzelle 3 werden 4 Einzelbaumpflanzungen einschließlich Obstbäumen sowie eine möglichst extensive Pflege festgelegt. Dies ist weder hinsichtlich der Zielsetzung noch bezüglich der Maßnahmen ausreichend und kann deshalb auch nicht als Ausgleich anerkannt werden.

Auf S. 14 ist im zweiten Absatz festgesetzt: „Art und Maß der Eingrünung können auch nach Wahl und Empfehlungsliste des Kreisfachberaters für Gartenkultur und Landschaftspflege ...vorgenommen werden“. Diese Formulierung ist zu streichen. Art und Umfang von Pflanzmaßnahmen sind in einem verbindlichen Bauleitplan hinreichend zu definieren und auch verbindlich festzulegen. Dies ist auch erforderlich, weil Eingrünungsmaßnahmen als Minimierungsmaßnahme bei der Festlegung des Kompensationsfaktors berücksichtigt werden. Insofern müssen sie auch klar definiert sein. Der Kreisfachberater kann ggf. beratend bezüglich der Gehölzauswahl tätig werden, insbesondere was lokal bewährte Obstsorten betrifft.

Fazit: Von Seiten der Naturschutzbelange ist eine Überarbeitung der Planung hinsichtlich der o.g. Punkte erforderlich.

3. Belange des Immissionsschutzes:

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird nachgereicht.

4. Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle:

Die Stellungnahme des Wasserrechts / Fachkundige Stelle wird nachgereicht.

5. Belange des abwehrenden Brandschutzes:

Die Hydranten sind in Absprache mit dem Ortskommandanten zu ergänzen. Insgesamt müssen in einem Radius von 300 m $48 \text{ m}^3/\text{h} = 96 \text{ m}^3/2\text{h}$ zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem Volumen von 800 l/min bei mindestens 1,5 bar.

Mit freundlichen Grüßen

Bischoff
Regierungsdirektorin



Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

SG 40
Frau Ehrl

Im Hause

Sachbearbeiterin: Frau Kraus

Persönliche Sprechzeiten:
Mo. und Di.: 8.00 bis 16.00 Uhr
Mi.: 8.00 bis 12.00 Uhr

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	☎ (0991) 31 00-0 oder Durchwahl	Zimmer-Nr.	Deggendorf,
40-47-2021-BI	30.03.2021	41-648/0 Kr	31 00 - 295	212	14.04.2021

Wassergesetz; Anlagenverordnung – AwSV;

Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Obfling“ durch das Deckblatt Nr. 4 für die Fl.-Nr. 3315/6 und weitere in der Gemarkung Taiding, Markt Schöllnach

hier: Behördenbeteiligung nach § 13 b BauGB

Anlage: 1 Geheft, i. R.

Stellungnahme

Für das o. g. Grundstück liegt ein Bauwunsch vor. Für die Zusammenführung der bestehenden Deckblätter wird das Deckblatt Nr. 4 erstellt.

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereich.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen usw.) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu beachten.

Kraus
Dipl. Ing. (FH)

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Platting
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
Marktplatz 12
94508 Schöllnach

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Vilshofen
DNbNVh
Bahnhofstraße 3
94474 Vilshofen
www.bayernwerk-netz.de

Neubauer Christian
T 08541 916465
F
christian.neubauer@bayernwerk.de

Unser Zeichen CN

Vilshofen, 29. Oktober 2019

Bauleitplanung, Änderung der Klarstellungs,-und Ergänzungssatzung "MD Oblfing " Deckbaltt Nr.4

Zu Ihrem Schreiben vom 23. Oktober 2019, Ihr Zeichen: I/105-15/Fe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Geschäftsführer:
Robert Pflügl
Peter Thomas
Manfred Westermeier
Sitz Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

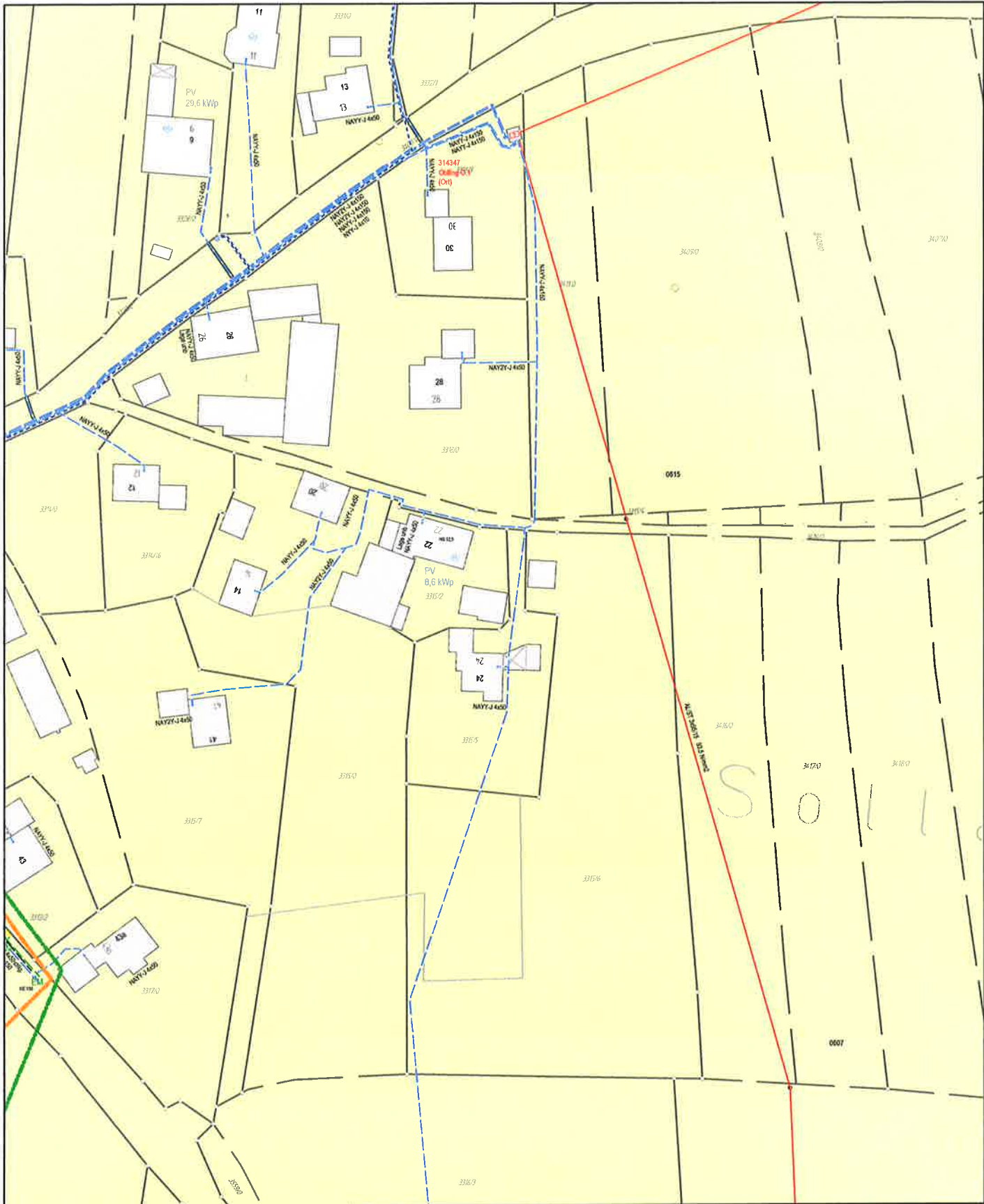
Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Vilshofen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Vilshofen

**Christian
Neubauer**

Digital unterschrieben
von Christian
Neubauer
Datum: 2019.10.29
11:00:57 +01'00'



Dieser Planausschnitt ist nur zu Planungszwecken geeignet.
 Vor Beginn der Arbeiten muss die entsprechende Spartenauskunft bei unserem
Kundencenter Vilshofen
Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen
08541-916-338
 eingeholt werden.



Allgemeine Spartenauskunft
 Schöllnach, Obfing

Bearb.: Neubauer, Christian

Datum: 29.10.2019

Bestandsplan

Legende:		HS-Fritg.		NS-Fritg.	Blatt: <Blatt> <Bl.> Bl.
		HS-Kabel		NS-Kabel	
		MS-Fritg.		SB-Fritg.	
		MS-Kabel		SB-Kabel	

KC Vilshofen

Maßstab = 1:1.337

Katasterblatt: <Kataster>



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Schöllnach
VG Schöllnach
Marktplatz 12
94508 Schöllnach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4621-DEG-149-
17721/2021

Bearbeitung +49 (991) 2504-120
Moritz Wulff

Datum
29.04.2021

**Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung MD Obfing durch das
Deckblatt Nr. 4;
hier: Erneute öffentliche Auslegung durch den Markt Schöllnach;**

Anlage(n): 1 Faltblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe mit Empfehlungen bei Sturzfluten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Obfing“ nehmen
wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in Obfing ist durch den Anschluss an die gemeindliche Was-
serversorgung gesichert. Der Markt selbst ist an das Netz der Wasserversorgung
Bayerischer Wald angeschlossen. Wasserschutzgebiete sind durch die Aufstellung
der Außenbereichssatzung nicht betroffen.

Uns liegen keine Beobachtungen des Grundwasserstandes im Planungsgebiet vor.
Hangschichtwasser kann nicht ausgeschlossen werden.



Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Obfling“ liegt außerhalb des Einflussbereichs eines Oberflächengewässers.

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die Kläranlage Schöllnach gesichert. Die Kläranlage ist ausreichend aufnahmefähig.

Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, nachzuweisen.

Bei der Niederschlagswasserentsorgung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über eine belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Die ausreichende Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist zu überprüfen.
- Sofern eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nur in gepufferter Form zulässig ist. Das heißt, es darf dem Vorfluter künftig nicht mehr und nicht in verschärfter Form Wasser zufließen, als dies jetzt bei natürlichen Verhältnissen gegeben ist. Es wird empfohlen die möglicherweise erforderlichen Flächen für Rückhaltemaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanes bereits auszuweisen.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Untertage nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.
- Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist dann keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn die Voraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vorliegen. Dies ist vom Planer in eigener Verantwortung zu prüfen. Auch für eine erlaubnisfreie Versickerung ins Grundwasser bzw. Einleitung in Oberflächengewässer sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u. a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig. Bei einer geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter sollten diese Materialien vermieden werden.
- Für Versickerungsanlagen auf der Bauparzelle wird eine Fläche von ca. 15 Prozent der zu entwässernden Fläche benötigt. Dieser Flächenbedarf sollte bei der Planung berücksichtigt werden.
- Nach Frostperioden und bei sehr hohen Grundwasserständen können Versickerungsanlagen in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt sein.

Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfiehlt u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Planen Sie alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher als die umgebende Geländeoberfläche.
- Treffen Sie Vorkehrungen, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Altlasten/ Schadensfälle

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Oblfing“ liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „MD Oblfing“

Das Landratsamt Deggendorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Wulff
Baurat